

Das Konzil von Trient und theologische Schulmeinungen

Von Heinrich Lennerz S. J.

In den dogmatischen Lehrbüchern finden sich nicht selten für oder gegen bestimmte theologische Ansichten Beweise aus dem Konzil von Trient; so z. B. für eine bestimmte Auffassung von der Gnadengewißheit, Ursächlichkeit der Sakramente, Sakramentalität der einzelnen Weihegrade und vieles andere. Zuweilen wird wohl beigefügt: Das Konzil wollte freilich diese Frage nicht entscheiden, aber diese oder jene Auffassung entspricht doch mehr der Lehre des Konzils; oder: Das, was das Konzil definiert oder gelehrt hat, findet seine Erklärung nur, oder doch besser in dieser oder jener Theorie u. ä. Und dabei ist der Fall nicht selten, daß aus dem gleichen Dekret der Thomist die thomistische, der Skotist die skotistische Meinung „beweist“. Ist eine solche Beweisführung berechtigt? Das soll im Folgenden untersucht werden.

Allgemein gilt: Ein Konzil lehrt das, was es lehren will und in seinen Worten tatsächlich zum Ausdruck bringt¹; seine Lehre ist so zu verstehen, wie die Konzilsväter sie verstanden haben und verstanden wissen wollten; den Ausdrücken, deren sie sich bedienen, ist jene Bedeutung beizulegen, welche die Mitglieder des Konzils damit verbinden wollten. Nur so gefaßt kann man sich für eine Lehre auf die Autorität des Konzils berufen.

Wenn in einer Frage in den verschiedenen katholischen Schulen verschiedene Ansichten bestehen, so kann ein Konzil ohne Zweifel eine dieser Ansichten als die einzig richtige erklären, so daß alle verpflichtet sind, diese Lehre anzunehmen; selbstverständlich kann eine solche Lehre dann nicht mehr als Schulmeinung bezeichnet werden. Andererseits kann ein Konzil auch bei Darlegung seiner Lehre von den unter Katholiken strittigen Fragen und Auffassungen völlig absehen und in seine Lehre nur das aufnehmen, was allgemein in allen

¹ Vgl. H. Dieckmann, *De Ecclesia* II, n. 745.

Schulen gelehrt wurde; ist dies die Absicht eines Konzils, so kann man sich für oder gegen die eine oder andere solcher Meinungen in keiner Weise auf die Autorität des Konzils berufen: das Konzil wollte ja diese Fragen unentschieden lassen; seine Lehre muß daher so verstanden werden, daß die verschiedenen Schulmeinungen damit vereinbar sind. Würde man sie im Sinne der einen oder andern Meinung deuten, so würde man über das vom Konzil Gewollte hinausgehen¹.

¹ Man könnte hier auch die Frage aufwerfen, ob nicht vielleicht eine bestimmte Ansicht, die das Konzil freilich nicht verurteilen wollte, doch mit der in seinem Sinne verstandenen Lehrentscheidung logisch unvereinbar sein kann, so daß sich etwa zeigen ließe, diese Ansicht widerspreche einer sicheren Schlußfolgerung aus der im Sinne des Konzils verstandenen Definition. Hier ist zu unterscheiden. Zweifellos ist das möglich, wenn die Absicht des Konzils nur gewesen ist, eine Lehrmeinung nicht ausdrücklich zu verurteilen, und wenn es somit in der Auffassung und Darlegung seiner eigenen Lehre auf die Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit mit jener Ansicht keine Rücksicht genommen hat. So wollte z. B. das Vatikanische Konzil nicht ausdrücklich die „Beweisbarkeit“ des Daseins Gottes lehren, sondern nur die „sichere Erkennbarkeit“. Daher ist die Ansicht, welche die strikte Beweisbarkeit leugnet, nicht ausdrücklich vom Konzil verurteilt; aber sie ist gleichwohl mit der im Sinne des Konzils verstandenen „sicheren Erkennbarkeit“ logisch unvereinbar. Das Konzil wollte ja mit der „sicheren Erkennbarkeit Gottes“ das Grundprinzip gegen den strengen Traditionalismus aussprechen, und gerade dies führt logisch zur „Beweisbarkeit“ des Daseins Gottes. Anders aber liegt die Sache, wenn das Konzil nicht nur eine bestimmte Meinung nicht ausdrücklich verurteilen wollte, sondern wenn es zudem die Absicht hatte, nur das zu lehren, was den verschiedenen Ansichten gemeinschaftlich ist, und wenn es darum den Wortlaut seiner Definition so wählte und so verstanden wissen wollte, daß die unstrittene Frage dadurch nicht berührt werde. Hier ließe sich vielleicht über die absolute Möglichkeit streiten, ob in einem solchen Falle tatsächlich doch die eine Ansicht unvereinbar sein kann mit der im Sinne des Konzils verstandenen Lehre, bzw. mit einer aus ihr sich notwendig ergebenden Schlußfolgerung. Das scheint meines Erachtens unmöglich. Denn man müßte in einem solchen Falle annehmen, daß die Lehre des Konzils (so wie es sie verstanden hat und vorlegen wollte) einerseits mit jener Ansicht vereinbar sein sollte, andererseits (im gleichen Sinn verstanden) nicht mit ihr vereinbar ist. Darin dürfte ein offener Widerspruch liegen. Um aus den Worten des Konzils durch Schlußfolgerung die Unvereinbarkeit einer Ansicht mit seiner Lehre zu beweisen, müßte man eben die Worte in einem anderen, engeren Sinn nehmen, als das Konzil es gewollt hat; z. B. aus den Worten „die Sakramente enthalten die Gnade“ die physische Ursächlichkeit der Sakramente zu beweisen, scheint unmöglich, solange man diese Worte so versteht, daß sie von den verschiedenen näheren Auffassungen über die Beziehung zwischen Sakrament und Gnade absehen.

Zwischen diesen Extremen, daß nämlich ein Konzil die von einer Schule vertretene Ansicht endgültig vorlegt oder aber von den unter Katholiken strittigen Fragen völlig absieht, liegen andere Möglichkeiten: das Konzil kann ausdrücklich der einen Ansicht als der wahrscheinlicheren den Vorzug geben; es kann ferner, wenn eine bestimmte Lehre in verschiedener Weise aufgefaßt wird, durch die Art der Darlegung, die Wahl der Ausdrücke und ähnliches anzeigen, daß es sie mehr im Sinne der einen als der andern Schule versteht usw.

Welche von diesen Möglichkeiten bei einem Konzil tatsächlich zutrifft, hängt eben von seinem Willen ab, soweit er in den (selbstverständlich im Sinn des Konzils genommenen) Worten zum Ausdruck kommt; und nur für das, was das Konzil so hat lehren wollen, steht seine Autorität. Daher ist es von größter Bedeutung, diese Absicht eines Konzils, den Sinn, in dem es die Lehre vorlegen wollte, richtig festzustellen.

Als nächstes Mittel hierzu bietet sich uns natürlich der Wortlaut der Konzilsentscheidung, der selbstverständlich so zu verstehen ist, wie das Konzil ihn verstanden hat. Die Bedeutung der Worte und Fachausdrücke ist eben nicht zu allen Zeiten die gleiche; es mag genügen, hier auf den Wechsel in der Bedeutung von ὑπόστασις, subsistentia, causa, hinzuweisen. Steht der Sprachgebrauch, vor allem natürlich der Sprachgebrauch bei den Katholiken, für die Zeit des Konzils eindeutig fest, so ist damit an sich auch schon der Sinn gegeben, in dem das Konzil einen Ausdruck genommen hat. Bei Ausdrücken, die zur Zeit des Konzils in theologischen Fragen in verschiedenem Sinne verstanden werden konnten, zeigt oft schon der Zusammenhang sofort, wie es gemeint ist. Ein Beispiel bietet das Wort ὁμοούσιος, consubstantialis. Das Konzil von Chalcedon bekennt den Sohn ὁμοούσιον τῷ πατρὶ κατὰ τὴν θεότητα, καὶ ὁμοούσιον τὸν αὐτὸν ἡμῖν κατὰ τὴν ἀνθρωπότητα. Hier ist ὁμοούσιος im ersten Falle im Sinne von numerischer Wesenseinheit, im zweiten Falle im Sinne von generischer Wesensgleichheit genommen.

Es kann aber auch vorkommen, und das ist gerade seit dem 12. Jahrhundert nicht selten der Fall, daß ein bestimmter

Fachausdruck freilich allgemein in den verschiedenen Schulen gebraucht wird, aber nicht im gleichen Sinne. So wird z. B. die menschliche Seele als „forma“ bezeichnet; die Auffassung ist aber bei Bonaventura, Scotus und ihren Schülern anders als bei Thomas und seinen Schülern; das Wort „forma“ kann an sich für jede der beiden Auffassungen gebraucht werden. Ein anderes Beispiel: die Sakramente des Neuen Bundes „continent gratiam“. So sagten nicht nur die Vertreter der „Gefäßtheorie“, die dem sakramentalen Zeichen keine Wirkursächlichkeit bezüglich der Gnade zuschrieben, sondern auch die Anhänger der „Pakttheorie“, ferner jene, welche die Gnade nur als mittelbare, und jene, die sie als unmittelbare Wirkung des sakramentalen Zeichens betrachteten; kurz: dieser Ausdruck war ganz allgemein in Gebrauch trotz der verschiedensten Auffassungen über die Beziehung zwischen Sakrament und Gnade. So ist durch ihn, wenn er auch zunächst im Sinne der „Gefäßtheorie“ entstanden und angewandt zu sein scheint, die wahre Ursächlichkeit der Sakramente an sich nicht geleugnet.

Bedient sich ein Konzil einer solchen Redeweise, so kann es sie im besondern Sinn einer bestimmten Schule nehmen oder auch bloß als Ausdruck jener Lehre, in der alle verschiedenen Schulen und Richtungen übereinstimmen. Das hängt eben vom Willen des Konzils ab. Was es wirklich gewollt hat, muß wiederum aus seiner Geschichte festgestellt werden: die Veranlassung des Konzils, die Auffassung seiner Theologen und Väter, die Verhandlungen, die zu dieser oder jener Formulierung geführt haben, das alles dient dazu, die Absicht des Konzils, den Sinn, den es mit seinen Worten verbinden wollte, zu bestimmen. Zeigt sich dann, daß es den Ausdruck im Sinne einer besondern Schule nehmen wollte, so muß seine Lehre in diesem Sinne verstanden werden, wenn auch der Wortlaut an sich die Möglichkeit eines andern Sinnes zuläßt; zeigt sich dagegen die Absicht, von allen Schulauffassungen abzusehen, so darf der Wortlaut nicht im Sinne einer der verschiedenen Schulen genommen werden. Man kann dann die Autorität des Konzils nicht für oder gegen eine solche Schulmeinung geltend machen; sonst würde man von dem

Sinn, den das Konzil mit seinen Worten verbunden hat, abweichen¹.

Aus dem Gesagten erhellt, wie wichtig und notwendig es ist, die Geschichte der Konzilien, die Verhandlungen auf denselben, genau zu erforschen. Gewiß läßt sich der Sinn einer konziliaren Lehräußerung zuweilen auch aus der späteren Stellungnahme des kirchlichen Lehramtes erkennen; aber davon abgesehen sind jene historischen, oft recht mühsamen Untersuchungen der rechte Weg, diesen Sinn festzustellen. Für einen ohne Zweifel viel bequemeren Apriorismus ist hier kein Platz, wie Cavallera gut bemerkt: „Il ne sert de rien en effet d'affirmer que telle expression ne peut avoir logiquement que tel sens, s'il est historiquement démontré qu'elle en a eu d'autres. L'a priori en matière linguistique n'a pas de place“².

Das Konzil von Trient hat in seinen dogmatischen Dekreten nach der Frage über die Glaubensquellen (sess. 4) vor allem die Lehren von der Erbsünde (sess. 5), Gnade und Rechtfertigung (sess. 6), von den Sakramenten und dem Meßopfer (sess. 7 13 14 21—24) behandelt. In all diesen Fragen bestanden vor dem Konzil und zur Zeit des Konzils und bestehen zum Teil auch heute noch mannigfache Kontroversen unter den katholischen Theologen. Kann man für oder gegen die eine oder andere dieser Ansichten mit irgend einem Recht die Autorität des Konzils heranziehen? Das hängt nach dem vorher Gesagten davon ab, ob es die eine oder andere Ansicht ausdrücklich oder wenigstens einschließlicly vor andern Auffassungen begünstigen oder aber derartige strittige Punkte völlig außer acht lassen wollte. Es handelt sich mithin um eine reine Tatsachenfrage: Welches war die Absicht des

¹ So dürfte z. B. kaum als methodisch einwandfrei gelten, wenn gesagt wird: „Nous reconnaissons volontiers que le concile n'a pas tranché les questions débattues entre théologiens, mais, quoi qu'il en soit des discussions qui précéderent la définition, il est permis de s'appuyer sur le texte actuel pour argumenter en faveur de notre thèse“ (Hugon, RevThom 31 [1926] 265 f.). Man darf sich eben auf den aktuellen Text als Ausdruck der Lehre des Konzils bei einem Beweise nur stützen, wenn und insoweit man den Text so versteht, wie das Konzil ihn verstanden hat. Das aber zeigt sich vielfach gerade in den der Definition vorausgehenden Diskussionen.

² BullLittEcll 7 (1915) 27.

Konzils? was hat es gewollt? Über die Absicht des Konzils von Trient geben uns die Akten hinreichend Aufschluß¹.

Als Aufgabe des Konzils werden bezeichnet: „Haeresum extirpatio, disciplinae ecclesiasticae et morum reformatio, ac tandem pax externa totius ecclesiae.“² Am 20. Januar 1547 wurden den Theologen die häretischen Artikel über die Sakramente im allgemeinen, Taufe und Firmung zur Prüfung vorgelegt. Sie sollten sich darüber äußern, ob alle jene Artikel „haeretica vel erronea sint ac propterea a sancta synodo damnanda videantur.“ Auch sollten sie auf anderes hinweisen, das außerdem noch „damnatione seu censura dignum“ sei; aber mit der Einschränkung: „ita tamen, ut quaestiones, quae ad rem non faciunt et de quibus salva fide in utramque partem disceptari potest, atque etiam omnem verborum perplexitatem devitetis.“³ Ebenso wurden ihnen am 2. September 1551 Artikel der Häretiker über das Sakrament der Eucharistie vorgelegt, „an sint haeretici et a sancta synodo damnandi.“⁴ Der „modus praefixus theologis in sententiis dicendis“ verlangte: „Sententiae per theologos dicendae deducantur ex sacra scriptura, traditionibus apostolicis, sacris et approbatis conciliis ac constitutionibus et auctoritatibus summorum pontificum et sanctorum patrum, ac consensu catholicae ecclesiae. Utantur brevitate et abstineant a superfluis et inutilibus quaestionibus, ac etiam protervis contemptionibus.“⁵

Bei den Beratungen über den Sinn des „sola fide iustificatur“ mahnte Kardinal Cervino die Väter: „ut considerarent, qualis sensus perpetuus ecclesiae fuerit, quia non oportet disputare de sensu, quem patres praesentes habeant, sed quem ecclesia semper habuerit circa hanc rationem reddendam, quare Paulus dicat, fide nos iustificari.“⁶ Wiederum am folgenden

¹ Im Folgenden werden benutzt: Concilium Tridentinum, ed. Soc. Goerresiana; tom. 4 (sess. 1—3); tom. 5 (sess. 4—7); tom. 8 (sess. 21 22); tom. 9 (sess. 23—25), hrsg. von St. Ehses. Acta genuina ss. oecumenici concilii Tridentini ... edita ab Aug. Theiner; tom. 1 (sess. 13 14).

² Ehses, 4, 548; cf. 550 519 nota 10.

³ E. 5, 844. ⁴ Th. 1, 488.

⁵ 1, 489. Das Gleiche wiederum bezüglich der Artikel über die Sakramente der Buße und Letzten Ölung; 1, 531 533.

⁶ 17. Dezember 1546; E. 5, 725.

Tage: „ut bene considerarent sensum illorum verborum Pauli, fide sola nos iustificari: quomodo sc. intellexerit illa verba ecclesia et praecipue sacri doctores a nascente Christiana ecclesia.“¹ Und am Ende dieser Sitzung: „necesse esse, quod aliqua conclusio fiat, suamque sententiam circa quaestionem decidendam esse: ut sc. interpretentur verba Pauli, prout antiqui doctores sancti illa interpretantur. Qui doctores intellexerunt de omni iustificatione excepto Hieronymo, qui de prima iustificatione intelligit, quod operibus iustificatio prima non mereatur. Modus igitur est habendus in illis verbis interpretandis, ut de qualibet iustificatione intelligi possint.“ Und alle waren einverstanden, daß dementsprechend die Worte gefaßt würden². Es wurde also der bisherige Text³ geändert und in der folgenden Sitzung (21. Dezember) den Vätern vorgelegt⁴. Im Verlauf dieser Sitzung bemerkte der General der Dominikaner, der zwar mit dem neuen Wortlaut einverstanden war, man könne sagen: „fides est vehiculum ad iustificationem“, mit der Begründung (wie Ehses hier bemerkt, nach Thomas, S. th. 1, 2, q. 113, a. 4): „quia primus motus in ipso iustificationis instanti est fidei“; und auch der Servitengeneral hielt dies für den wahren Sinn der Worte Pauli. Da erwiderte der Kardinal Cervino: „licet sensus B. Thomae sit bonus, tamen nos debemus sequi sensum antiquorum doctorum, qui sensus magis convenit verbis propositis quam B. Thomas, et consensus ecclesiae magis exprimitur per verba antiquorum doctorum (quae etiam a recentioribus approbantur), quam per verba novorum doctorum. Ideo proposita verba videntur secundum consensum ecclesiae, quia tam in dispositione, quam in instanti iustificationis, quam etiam in exercitatione et augmento semper fides est fundamentum et radix iustificationis; ideo dicitur omnis.“⁵

¹ E. 5, 729. ² 5, 731.

³ „per fidem ideo iustificari dicamur, quia in ea, quae ad iustificationem est, dispositione prima est fides“ (5, 696).

⁴ „ut per fidem ideo iustificari dicamur, quia fides est humanae salutis initium, fundamentum et radix omnis iustificationis. Nam sine fide impossibile est placere Deo et ad filiorum Dei consortium pervenire“ (5, 733).

⁵ E. 5, 734.

Von den Artikeln über das Sakrament der Eucharistie, die den Theologen zur Prüfung vorgelegt wurden, sagte der neunte: „Non contineri sub altera specie, quantum continetur sub utraque: neque tantum sumere communicantem sub altera specie, quantum sub utraque.“¹ Das Urteil der Theologen lautete: „Prima pars huius articuli ab omnibus iudicatur damnanda, intelligendo eam quoad sacramentum. Secunda vero pars ab aliquibus non censetur haeretica, intelligendo eam de gratia, cuius plus aiunt percipi a communicante sub utraque specie, quam sub una. Quamplures contra senserunt. Aliqui cuperent ita formari articulum, ut in eo non fieret mentio de gratia, sed tantum de sacramento, ut scholasticae disputationes fugiantur.“² Bevor die Väter ihre Verhandlungen über diese Artikel begannen, hielt der Legat es für seine Pflicht, bezüglich des Artikels 9 zu bemerken, „quaestionem ipsam non videri ei determinandam esse; quia multi doctores, qui id tenent, damnandi venirent; et concilium satis est, ut haereses damnet, in quo plurimum elaborandum restat: non autem omnes scholasticas disputationes decidat, et ne etiam laici excitentur contra clericos, quasi ipsi defraudentur gratia Christi, cum una tantum species eis tribuatur.“³

Um eine Entscheidung über den Sinn der Worte Joh. 6 zu vermeiden, fügt das Konzil sess. 21, cap. 1 die Worte bei: „utcumque iuxta varias sanctorum patrum et doctorum interpretationes intelligatur.“⁴

So kann über die Absicht des Konzils wohl kein Zweifel bestehen: es wollte nicht die in den katholischen Schulen strittigen Fragen entscheiden, sondern gegen die Irrlehren die katholische Lehre darlegen. Das kommt auch in den Einleitungen der Dekrete und den Überleitungen von den Kapiteln zu den Kanones immer wieder zum Ausdruck.

¹ Th. 1, 489. ² Th. 1, 502.

³ Th. 1, 503. Ähnlich sagte der Erzbischof von Torres: „praesertim cum concilium non sit congregatum ad damnandas et dirimendas scholasticas disputationes, sed tantum haereses“; der Erzbischof von Granada: „admonuit primum esse advertendum, concilium congregari, ut haereses damnet, non ut omnes scholasticas disputationes decidat“ (Th. 1, 504).

⁴ Siehe hierüber Cavallera, L'interprétation du chap. 6 de St. Jean. Une controverse exégétique au Concile de Trente (RevHistEccl 10 [1909] 687—709).

In der Einleitung zu den Kanones über die Erbsünde (sessio 5) wird gesagt: „*Ut fides nostra catholica . . . integra et illibata permaneat . . . sacrosancta . . . synodus . . . sacrarum scripturarum et sanctorum patrum ac probatissimorum conciliorum testimonia et ipsius ecclesiae iudicium et consensum secuta haec de ipso peccato originali statuit, fatetur ac declarat.*“¹ — Das Dekret über die Rechtfertigung (sessio 6) beginnt mit den Worten: „*Cum hoc tempore non sine multarum animarum iactura et gravi ecclesiasticae unitatis detrimento erronea quaedam disseminata sit de iustificatione doctrina: ad laudem et gloriam omnipotentis Dei, ecclesiae tranquillitatem et animarum salutem sacrosancta oecumenica et generalis Tridentina synodus in Spiritu sancto legitime congregata . . . exponere intendit omnibus Christifidelibus veram sanamque doctrinam ipsius iustificationis, quam sol iustitiae Christus Iesus, fidei nostrae auctor et consummator, docuit, apostoli tradiderunt et catholica ecclesia, Spiritu sancto suggerente perpetuo retinuit; districtius inhibendo, ne deinceps audeat quisquam aliter credere, praedicare aut docere, quam praesenti decreto statuitur ac declaratur.*“² — Die Überleitung zu den Kanones lautet: „*Post hanc catholicam de iustificatione doctrinam, quam nisi quisque fideliter firmiterque receperit, iustificari non poterit, placuit sanctae synodo hos canones subiungere, ut omnes sciant, non solum quid tenere et sequi, sed etiam quid vitare et fugere debeant.*“³ — Ähnlich die Einleitung zu den Kanones über die Sakramente im allgemeinen, die Taufe und Firmung (sessio 7): „*. . . sacrosancta . . . synodus . . . ad errores eliminandos, et exstirpandas haereses . . . sanctarum scripturarum doctrinae, apostolicis traditionibus atque aliorum conciliorum et patrum consensui inhaerendo, hos praesentes canones statuendos et decernendos censuit. . .*“⁴ — Die Einleitung zu der Lehre über das Sakrament der Eucharistie hat folgenden Wortlaut: „*Sacrosancta . . . synodus . . . etsi in eum finem non absque peculiari Spiritus sancti ductu et gubernatione convenerit, ut veram et antiquam de fide et sacramentis doctrinam exponeret, et ut haeresibus omnibus et aliis gravissimis incommodis, quibus Dei ecclesia misere nunc exagitur et in multas et varias partes scinditur, remedium afferret, hoc praesertim iam inde a principio in votis habuit, ut stirpitus convelleret zizania execrabilium errorum et schismatum, quae inimicus homo his nostris calamitosis temporibus in doctrina fidei, usu et cultu sacrosanctae eucharistiae superseminavit: quam alioqui salvator noster in ecclesia sua, tamquam symbolum reliquit eius unitatis et caritatis, qua Christianos omnes inter se coniunctos et copulatos esse voluit. Itaque eadem sacrosancta synodus sanam et sinceram illam de venerabili hoc et divino eucharistiae sacramento doctrinam tradens, quam semper catholica*

¹ E. 5, 238 f.² 5, 791 f.³ 5, 797.⁴ 5, 994 f.

ecclesia ab ipso Iesu Christo domino nostro et eius apostolis erudita, atque a Spiritu sancto, illi omnem veritatem in dies suggerente, edocta retinuit, et ad finem usque saeculi conservabit, omnibus Christi fidelibus interdicit, ne posthac de sanctissima eucharistia aliter credere, docere, aut praedicare audeant, quam ut est hoc praesenti decreto explicatum atque definitum.“¹ — Das Dekret über das Sakrament der Buße wird eingeleitet: „Quamvis in decreto de iustificatione multus fuerit de poenitentiae sacramento, propter locorum cognitionem, necessaria quadam ratione sermo interpositus, tanta nihilo minus circa illud nostra hac aetate diversorum errorum est multitudo, ut non parum publicae utilitatis retulerit, de eo exactiorem et pleniorum definitionem tradidisse, in qua, demonstratis et convulsis Spiritus sancti praesidio universis erroribus, catholica veritas perspicua et illustris fieret, quam nunc sancta haec synodus Christianis omnibus perpetuo servandam proponit.“² — Und so finden wir auch in den andern Einleitungen immer wieder den Gedanken ausgesprochen, daß das Konzil gegen die Irrlehren die wahre katholische Lehre, welche alle annehmen müssen, vorlegen will.

Treu dieser seiner Absicht, zeigt das Konzil das grundsätzliche Bestreben, den Wortlaut seiner Entscheidungen so zu fassen, daß Schulmeinungen dadurch nicht berührt werden. Hierfür einige Beispiele. Strittig war in den katholischen Schulen die Frage, ob Adam im Stande der Gnade geschaffen sei oder sie erst später erhielt. Deshalb wurde im Dekret über die Erbsünde (sess. 5, can. 1) nicht gesagt „creatus“, sondern „constitutus“. Strittig war ferner, ob die Begierlichkeit zum Wesen der Erbsünde gehöre. Das Konzil entscheidet darüber nichts³.

Zahlreiche Schulmeinungen bestanden in vielen Fragen, die das Rechtfertigungsdekret berührte. Auch hier vermeidet das

¹ Mansi 33, 80.

² Ebd. 33, 91.

³ W. Koch sagt am Schluß seiner Untersuchung über das „Trierer Konzilsdekret de peccato originali“: „Sie [die Verhandlungen und Vota, aus denen das Dekret entstand] zeigen ebenso klar, daß bezüglich des Wesens des „peccatum originale“ keine Einmütigkeit unter den Konzilsprälaten und Konzilstheologen herrschte und keine dogmatische Entscheidung gegeben werden wollte und keine gegeben wurde.“ Und er fügt in einer Anmerkung richtig bei: „Darum sind alle Streitfragen darüber, ob das Trierer Konzil die Konkupiszenz als zum Wesen des peccatum originale gehörig dogmatisiert habe (vgl. zum Beispiel H. Busch, Das Wesen der Erbsünde nach Bellarmin und Suarez [1909] 66 f.), unangebracht“ (ThQschr 96 [1914] 113 f.

Konzil vorsichtig, in diese Schulkontroversen einzutreten¹. Die Sünde Adams bezeichnet es (sess. 6, cap. 1) mit dem Worte „*praevaricatio*“, als allgemeinem Ausdruck für die Übertretung eines positiven Gebotes, ohne Näheres über die Art dieser Sünde zu sagen². Um die bekannte Streitfrage über Identität oder Verschiedenheit von Gnade und Liebe unberührt zu lassen, wurde im Dekret (cap. 7) die Form „Gnade oder Liebe“ nicht beibehalten, sondern die Worte „Gnade“, „Liebe“ abwechselnd gebraucht³.

„Die scholastische Streitfrage nach dem innern Verhältnis von Sündennachlassung und Gnadeneingießung wollten die Väter nicht entscheiden. . . . Ebensowenig die rein akademische Frage, ob eine Sündennachlassung ohne Gnadenmitteilung überhaupt möglich sei. Deshalb wählte man die sprachliche Einkleidung ‚nicht nur — sondern auch‘⁴. Für die konziliare Entscheidung genügte die Konstatierung, daß *de facto* die Sünden nicht ohne Gnade vergeben werden, mag das nähere Verhältnis der beiden Faktoren wie immer sein.“⁵

In gleicher Weise ging das Konzil voran in der Frage der Gnadengewißheit (cap. 9)⁶ und in der Frage, wie weit der

¹ Über die Ausgestaltung dieses Dekretes schreibt Hefner, Die Entstehungsgeschichte des Trienter Rechtfertigungsdekretes (Paderborn 1909) 78f.: „Keine aus Schriftstellen sich ergebende Schwierigkeit, die nicht erwogen, keine der Konzilsentscheidung anscheinend widersprechende Äußerung eines Kirchenvaters, die nicht diskutiert, keine aus Schulsystemen resultierende Meinungsverschiedenheit der Theologen, die nicht zur Beratung gestellt worden wäre. Mit minutiöser Genauigkeit wurde jeder Ausdruck, ja jedes einzelne Wort der Entwürfe geprüft, ob zwischen Inhalt und sprachlicher Form keine Diskrepanz bestehe, ob nicht diese oder jene Wendung mißverständlich sei, ob nicht da und dort eine Frage entschieden werde, welche die Synode unentschieden lassen wollte, sei es, daß die Glaubensquellen zu ihrer Definierung nicht die erforderliche Unterlage boten, sei es, daß verschiedene Meinungen innerhalb der theologischen Schulrichtungen dazu nötigten“ (von mir gesperrt).

² Hefner a. a. O. 126.

³ Hefner a. a. O. 251 f.; Prumbs, Die Stellung des Trienter Konzils zu der Frage nach dem Wesen der heiligmachenden Gnade (Forschungen zur christl. Literatur- und Dogmengeschichte IX 4 [Paderborn 1909]).

⁴ „*Hanc dispositionem seu praeparationem iustificatio ipsa consequitur, quae non est sola peccatorum remissio, sed et sanctificatio et renovatio interioris hominis per voluntariam susceptionem gratiae et donorum . . .*“ (cap. 7).

⁵ Hefner a. a. O. 258 Anm.

⁶ Ebd. 304 ff.

Sünder das Sittengesetz erfüllen kann (cap. 11)¹. Ähnliches läßt sich beobachten in der 7. Sitzung (z. B. Wirksamkeit der Sakramente, Natur des sakramentalen Charakters)², in der 20. Sitzung (z. B. ob man mehr Gnade erhält bei der Kommunion unter beiden Gestalten, über die Bedeutung der Worte Christi, Joh. 6)³, in der 23. Sitzung (Materie und Form des Ordo, Sakramentalität der einzelnen Weihegrade).

Wenn nun so einmal die Absicht des Konzils von Trient, Schulmeinungen nicht entscheiden zu wollen, feststeht und wenn es in der Wahl seiner Worte mit großer Vorsicht tatsächlich so vorangegangen ist, daß Schulfragen und Schulmeinungen unberührt bleiben, dann müssen, wie oben schon gesagt, seine Worte auch so verstanden werden, daß sie über und außer jenen Schulmeinungen stehen, und so können sie als Beweis für oder gegen eine Schulmeinung nicht in Betracht kommen. Das wäre eben nur möglich, wenn man sie in einem Sinn nähme, der die eine oder andere Ansicht begünstigte, d. h. in einem andern Sinn als dem des Konzils.

Aber wenn auch das Konzil solche Ansichten nicht definieren bzw. nicht verwerfen wollte, wenn es auch nicht eigentliche Entscheidungen in diesen Fragen geben wollte, kann dabei nicht doch noch bestehen bleiben, daß es, ohne zu entscheiden, der einen oder andern Ansicht besonders zuneigt, ihr vor andern den Vorzug gibt und so seine Autorität vielleicht doch zu Gunsten einer solchen Ansicht angeführt werden könnte? Auch das kann vom Trienter Konzil nicht gesagt werden. Seine Geschichte zeigt nicht nur, daß es keine der in den katholischen Schulen strittigen Fragen entscheiden wollte, sondern gerade auch, daß es seinen Dekreten eine Fassung gab, die nur das ausdrücken sollte, worin die verschiedenen Schulen übereinstimmten: die traditionelle katholische Lehre. Dabei bleibt natürlich immer noch möglich, daß in einem einzelnen Falle das Konzil anders vorgehen wollte; doch müßte dies jeweils positiv aus seiner Geschichte nachgewiesen werden. Vielleicht ließe sich das in der Frage von der Unbefleckten Empfängnis zeigen.

¹ Ebd. 336.

² Cavallera, BullLittEccl 7 (1915/16) 26 ff. 87.

³ Siehe oben S. 45.

mas und seine Schule sich von den andern katholischen Schulen unterscheiden, irgendwie bevorzugt oder es neige besonders dazu, so ist das bisher noch nicht bewiesen worden und dürfte auch den Tatsachen nicht entsprechen¹. Andererseits wäre es auch nicht richtig, zu behaupten, das Konzil sei in dem einen

¹ Über die Erzählung, die Summe des hl. Thomas habe auf dem Altar des Konzils von Trient gelegen, vgl. La „Somme“ de saint Thomas sur l'autel du Concile de Trente (Revue du Clergé Français 59 [1909] 367—374); F. Michel-Ange O. M. Cap., La „Somme“ au Concile de Trente (ebd. 96 [1918] 50—77). Die untenstehende Tabelle über die Konzilstheologen gibt einen kleinen Einblick, wie die verschiedenen Schulen auf dem Konzil vertreten waren; es sind zunächst die Zahlen der Theologen angegeben, die auf den Theologenversammlungen gesprochen haben, dann auch jener, die bei den Sitzungen des Konzils anwesend waren. Eine eingehende Darstellung über Schulzugehörigkeit oder Richtung der Theologen und Väter des Konzils wäre sehr zu wünschen. Dabei müßte auch die Gruppe „Saeculares“, die ja keine einheitliche theologische Schule besagt, weiter aufgelöst werden. Doch ist für eine solche Arbeit noch das Erscheinen des sechsten und siebten Bandes der Ausgabe der Goerresgesellschaft abzuwarten.

Sessio 13		Sessio 14		Nach Sess. 14		Sessio 21		Sessio 22		Sessio 23		Sessio 24	
Theol.-Vers. über Eucharistie vor der 7. Sitzung. Seit 8. 2. 1547		Theol.-Vers. über Eucharistie vor der 13. Sitzung. Seit 8. 9. 1551		Theol.-Vers. über die hl. Kommunion. Seit 10. 6. 1562		Theol.-Vers. über die hl. Kommunion. Seit 10. 6. 1562		Theol.-Vers. über Melopfer. Seit 21. 7. 1562		Theol.-Vers. über Weihesakrament. Seit 23. 9. 1562		Theol.-Vers. über das Sakrament der Ehe. Seit 9. 2. 1563	
	Sitzung 11. 10. 1551		Sitzung 25. 11. 1551		Sitzung 16. 6. 1562		Sitzung 17. 9. 1562		Sitzung 15. 7. 1563			Sitzung 15. 11. 1563	
		Theol.-Vers. über Bußsakrament u. Letzte Ölung. Seit 20. 10. 1551		Theol.-Versamml. über Meßopfer u. Weihesakrament. Seit 7. 12. 1551									
5	10	15		10	24	21	11	8	14		23		
6	4	8		7	9	25	4	4	6		12		
6	4	4		5	8	8	3	3	2		7		
4		1		7	8	5	3	5	3		3		
4	2	4	nicht angegeben	7	5	5	1	3	4		1		
3	1	3		3	3	2	1	2	3		1		
1					2	2		2	1	nicht angegeben			
2	2	2	nicht angegeben	2	2	2	2	3	3		1	nicht angegeben	
	1	1				1	1		1		1		
											2		

4*

oder andern Punkt vorwiegend „skotistisch“, wenn unter „skotistisch“ das für Scotus und seine Schule Eigentümliche gemeint ist¹. Vielleicht entspricht auch die Ausdrucksweise, rein in sich betrachtet, hin und wieder mehr der skotistischen Lehrweise; das erklärt sich aber zum Teil schon daraus, daß der allgemeinere Ausdruck, z. B. „constitutus“ statt „creatus“, gewählt wurde. Ein solcher hat im Sinne der Schule exklusive (constitutus, i. e. non creatus), im Sinne der Konzilsentscheidung dagegen nur positive Bedeutung. Auf eine besondere Begünstigung der skotistischen Lehre läßt sich daraus nicht schließen; einer solchen Deutung würde eben immer die Absicht des Konzils widersprechen. Und, wie öfter bemerkt, nur jene Erklärung kann sich auf die Autorität des Konzils berufen, die seine Worte so versteht, wie es sie verstanden wissen wollte².

¹ A. Prumbs, Die Stellung des Trienter Konzils zu der Frage nach dem Wesen der heiligmachenden Gnade (Forschungen zur christl. Literatur- und Dogmengeschichte IX 4 [Paderborn 1909] 114 ff. Es kann durchaus der Fall sein, daß die größere Zahl der Väter tatsächlich zu der skotistischen Identifizierung von Gnade und Liebe hinneigte und daß trotzdem die Absicht des Konzils war, in den Worten des Dekretes von dieser Streitfrage völlig abzusehen.

² Darum ist es auch nicht ganz genau, wenn Hefner (a. a. O. S. 139) sagt, das Konzil habe sich die Kerngedanken der augustinisch-thomistischen Gnadenlehre zu eigen gemacht. Man könnte ebensogut sagen „die Kerngedanken der augustinisch-skotistischen Gnadenlehre“; denn jene Behauptung ist nur dann richtig, wenn „thomistisch“ nicht das Thomas und seiner Schule Eigentümliche, sondern das ihm mit den übrigen Schulen Gemeinschaftliche bedeutet. Hünermann, Wesen und Notwendigkeit der aktuellen Gnade nach dem Konzil von Trient (Forschungen zur christl. Literatur- und Dogmengeschichte XV 4 [Paderborn 1926]), gibt (85) als Ergebnis seiner Studie: „Die Lehre des Konzils vom Wesen und von der Notwendigkeit der aktuellen Gnade ist nicht ein Kompromiß, sondern die treue Wiedergabe der traditionellen Auffassung, wie sie besonders durch Augustin und Thomas bestimmt worden war“; S. 84 ist die Lehre des Dekrets als „augustinisch-thomistisch“ bezeichnet. Dabei bestand „bezüglich des Wesens und der Notwendigkeit der aktuellen Gnade . . .“, wie die Verhandlungen zeigen, keinerlei Gegensatz. Thomisten wie Skotisten waren einzig in der Ablehnung jeder pelagianisierenden Auffassung . . .“ (85). Danach wäre zu sagen: Die Skotisten vertraten auf dem Konzil die augustinisch-thomistische Lehre. Könnte man hier nicht, ähnlich wie vorher, ebenfalls sagen: Die Thomisten vertraten auf dem Konzil die augustinisch-skotistische Lehre? Besser dürfte es sein, bei Charakterisierung der Lehre des Konzils von Trient solche Ausdrücke, die leicht falsche Vorstellungen wecken können,

Nach dem Gesagten kann über die Beantwortung der im Anfang aufgeworfenen Frage kein Zweifel bestehen: Zur Entscheidung der zur Zeit des Trienter Konzils unter den katholischen theologischen Schulen strittigen Fragen kann man sich nicht auf die Autorität des Konzils berufen, auch nicht in der Form: Das Konzil wollte freilich diese oder jene Ansicht nicht direkt verurteilen, aber sie paßt nicht, oder: sie paßt weniger zur Gesamtlehre und Richtung des Konzils. Auch nicht Wahrscheinlichkeitsbeweise lassen sich in diesen Fragen auf die Autorität des Konzils gründen. Man kann sich eben in gar keiner Weise dafür auf seine Autorität berufen, weil es von diesen Fragen absehen wollte. Es bleibt nichts anderes übrig, als zu ihrer Lösung andere Beweismittel heranzuziehen.

zu meiden (auch die Verbindung „skotistisch-nominalistisch“, „nominalistisch-skotistisch“ gibt zu Bedenken Anlaß); die Lehre des Konzils von Trient, auch im Rechtfertigungsdekret, ist weder thomistisch, noch skotistisch, noch nominalistisch, sondern katholisch.